



Zonenvorschriften Landschaft

Zonenreglement Landschaft

Information zum Reglementsinhalt

Linke Spalte Reglementsbestimmungen: grundeigentumsverbindlich Diese unterstehen dem Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung, sind auflagepflichtig und unterliegen dem Rechtsmittelverfahren. <u>Kursiv und unterstrichen hervorgehobene Passagen sind im Sinne des besseren Verständnisses aus der kantonalen oder eidgenössischen Gesetzgebung übernommen worden und unterliegen nicht der Beschlussfassung (EGV) und der Genehmigung (RRB).</u>	Rechte Spalte Kommentar nicht grundeigentumsverbindlich Dieser untersteht nicht der Beschlussfassung (EGV) und Genehmigung (RRB).
Beispiel ↓ § 3 Geltungsbereich ¹ Die Zonenvorschriften Landschaft finden für das gesamte Gemeindegebiet ausserhalb des im Zonenplan Siedlung festgelegten Perimeters Zonenplan Siedlung Anwendung. ² <u>Die Zonenvorschriften Landschaft sind für jedermann verbindlich.</u>	Beispiel ↓ Rechtsgrundlage: § 18 RBG

Abkürzungsverzeichnis / Gesetzliche Grundlagen

ArchVo	Verordnung zum Archäologiestgesetz vom 22. November 2005
BGBB	Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991
BW	Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991
ChemRRV	Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005
DHG	Kantonales Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz vom 09. April 1992
DZV	Eidg. Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013
EG ZGB	Kantonales Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuchs vom 16. November 2006
KRIP	Kantonaler Richtplan, genehmigt durch den Bundesrat am 8. September 2010
FWG	Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 04. Oktober 1985
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991
GG	Kantonales Gemeindegesetz vom 16. März 1998
KV	Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984
LRB	Landratsbeschluss
LRV	Luftreinhalte-Verordnung zum USG vom 16. Dezember 1985 (Bund)
LSV	Lärmschutz-Verordnung zum USG vom 15. Dezember 1986
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 01. Juli 1966
NLG	Kantonales Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991
RBG	Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz vom 08. Januar 1998
RBV	Verordnung zum kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz vom 27. Oktober 1998
RRB	Regierungsratsbeschluss
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979
RPV	Verordnung über die Raumplanung vom 28. Juni 2000
TWW	Bundesinventar der Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung
USG (K)	Kantonales Umweltschutzgesetz vom 27. Februar 1991
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 2007
VIVS	Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz vom 14. April 2010
WaG	Bundesgesetz über den Wald vom 04. Oktober 1991
WaV	Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Bund)
kWaG	Kantonales Waldgesetz vom 11. Juni 1998
WEP	Waldentwicklungsplanung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZRL	Zonenreglement Landschaft Zwingen

Inhaltsverzeichnis

Seite

A.	Erlass	1
B.	Einleitung.....	1
	§ 1 Zweck und Ziele	1
	§ 2 Bestandteile und rechtliche Wirkung	1
	§ 3 Geltungsbereich	2
C.	Gebiets- und Zoneneinteilung.....	2
	§ 4 Gliederung	2
D.	Nutzungszonen.....	2
	§ 5 Landwirtschaftszone	2
	§ 6 Waldareal	3
	§ 7 Spezialzone für "Rebbau"	3
	§ 8 Spezialzone für "Modellflugplatz"	4
E.	Schutzzonen / Schutzobjekte	5
	§ 9 Grundsatz / Vereinbarungen	5
	§ 10 Landschaftsschutzzone	6
	§ 11 Naturgefahrenzone (Hochwasserschutz Birs)	6
	§ 12 Naturschutzzonen / Schutzobjekte	7
	§ 13 Uferschutzzonen	7
	§ 14 Aussichtspunkte	8
F.	Schlussbestimmungen	8
	§ 15 Bewilligungswesen allgemein	8
	§ 16 Bauten und Anlagen, Nutzungen	9
	§ 17 Ausnahmen / Bestandesgarantie	9
	§ 18 Vollzug	10
	§ 19 Beiträge, Abgeltungen	10
	§ 20 Strafen	11
	§ 21 Aufhebung früherer Beschlüsse	11
	§ 22 Inkrafttreten	11
G.	Beschlüsse	12
Anhang 1:	Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen für Schutzzonen / Schutzobjekte (grundeigen- tumsverbindlich)	
Anhang 2:	Orientierende Inhalte	

A. ERLASS

Die Einwohnergemeinde beschliesst, gestützt auf die §§ 2, 5 und 18 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes, die folgenden Zonenvorschriften Landschaft:

Der Erlass definiert die massgebenden gesetzlichen Grundlagen der Zonenvorschriften. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Weitere gesetzliche Grundlagen sind im "Abkürzungsverzeichnis / Gesetzliche Grundlagen" auf der vordersten Seite des Reglements aufgeführt.

B. EINLEITUNG

§ 1 Zweck und Ziele

¹ Zweck

Die Zonenvorschriften Landschaft ordnen die zulässige Nutzung des Bodens und bezwecken die Abstimmung der Nutzungsbedürfnisse und Schutzbestrebungen aufgrund klarer Ziele einer zweckmässigen Raumordnung.

*Rechtsgrundlage:
§ 3 RBG, § 9 NLG*

Rechtliche Grundlage für ökologische Verbesserungen

² Ziele

Die Ziele der Zonenvorschriften Landschaft sind insbesondere:

- Erhaltung der offenen Landschaft als Grundlage einer nachhaltigen Landwirtschaft;
- Sicherung von geeignetem Kulturland für die Landwirtschaft;
- Schutz und Förderung des Waldes in allen seinen Funktionen;
- Schutz und Erhaltung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, ihrer Lebensräume und ihrer Lebensbeziehungen;
- Erhaltung und Förderung eines abwechslungsreichen und vielfältigen Landschaftsbildes als Grundlage für Naherholung und Freizeit;
- Schutz kulturhistorischer Objekte.

*Rechtsgrundlage:
Art. 1 RPG, § 3 RBG*

Die Gemeinde konkretisiert die in § 3 RBG aufgeführten Ziele und Grundsätze der Raumplanung mit den Inhalten der Zonenvorschriften Landschaft.

§ 2 Bestandteile und rechtliche Wirkung

¹ Bestandteile

Die Zonenvorschriften Landschaft bestehen aus

- Zonenplan Landschaft, Massstab 1 : 4'000 (grundeigentumsverbindlich)
- Zonenreglement Landschaft (grundeigentumsverbindlich)
- Anhänge zum Zonenreglement
 - Anhang 1: Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen Schutzzonen / Schutzobjekte (grundeigentumsverbindlich)
 - Anhang 2: Orientierende Inhalte

*Rechtsgrundlage:
§ 18 RBG*

Orientierende Inhalte verweisen unter anderem auf übergeordnete Grundlagen.

² Beigestellte Dokumente

Nicht Bestandteil der Zonenvorschriften sind ergänzende Richtlinien, Naturschutzinventare, Pflege- und Gestaltungspläne für Naturschutzobjekte und der Waldentwicklungsplan. Ergänzende Richtlinien, Inventare und dergleichen haben begleitenden Charakter.

Anhang 2 untersteht nicht der Beschlussfassung der Einwohnergemeindeversammlung und der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 3 Geltungsbereich

¹ Die Zonenvorschriften Landschaft finden für das gesamte Gemeindegebiet ausserhalb des im Zonenplan Siedlung festgelegten 'Perimeters Zonenplan Siedlung' Anwendung.

² Die Zonenvorschriften Landschaft sind für jedermann verbindlich.

Rechtsgrundlage: § 18 RBG

C. GEBIETS- UND ZONENEINTEILUNG

§ 4 Gliederung

Der Gemeindebann ausserhalb des Siedlungsgebietes ist in Grundnutungs-zonen und überlagernde Zonen und Schutzobjekte gegliedert.

¹ **Nutzungszonen** mit entsprechenden Nutzungsmöglichkeiten

- Landwirtschaftszone (§ 5 ZRL)
- Waldareal (§ 6 ZRL)
- Spezialzonen (§§ 7, 8 ZRL)

² **Schutzzonen / Schutzobjekte** erfüllen im öffentlichen Interesse liegende Schutzfunktionen (§§ 9 - 14 ZRL). Die Nutzung muss auf das Schutzziel ausgerichtet sein. Die Nutzung darf das Schutzziel nicht beeinträchtigen.

Rechtsgrundlagen:

Landwirtschaftszone:

Art. 16 RPG

Waldareal: Forstgesetzgebung
(Bund und Kanton)

öW+A-Zonen: § 24 RBG

Spezialzonen: § 28 RBG

Rechtsgrundlage: § 29 RBG

D. NUTZUNGSZONEN

§ 5 Landwirtschaftszone

¹ **Zonendefinition**

Die Landwirtschaftszonen dienen der langfristigen Sicherung der Ernährungs-basis, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums oder dem ökologi-schen Ausgleich und sollen entsprechend ihren verschiedenen Funktionen von Überbauungen weitgehend freigehalten werden.

² **Nutzungsarten**

Für Produktionsformen, Bauten und Anlagen, Nebenbetriebe sowie für Wohnraum und Zweckänderungen gelten die Bestimmungen des eidgenössischen und kan-tonalen Raumplanungs- und Baurechtes.

³ **Überlagernde Schutzzonen**

Die Landwirtschaftszone kann durch Schutz- und Gefahrenzonen überlagert wer-den.

⁴ **Lärm-Empfindlichkeitsstufen**

In der Landwirtschaftszone gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III gestützt auf die eidgenössische Lärmschutzverordnung.

Rechtsgrundlage: § 16 RPG

Landwirtschaftliche Nutzung, ein intaktes Landschaftsbild sowie die Erhaltung der hei-mischen Tier- und Pflanzen-welt sollen gleichwertig ne-beneinander stehen.

Rechtsgrundlage: Art. 16 RPG

Rechtsgrundlage: § 19 RBG

Rechtsgrundlage: Art. 43 LSV

Die Zuordnung der Lärm-Empfindlichkeitsstufe (LES) hat nur Gültigkeit für Ge-bäude mit lärmempfindlichen Räumen im Sinne von Art. 2 Abs. 6 der Lärmschutz-Ver-ordnung.

⁵ Bodenschutz

Bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind die Aspekte von Bodenerosion und Bodenverdichtung zu beachten.

§ 6 Waldareal

¹ Abgrenzung

Der Wald und seine Abgrenzung sind durch die Waldgesetzgebung umschrieben und geschützt.

² Funktion

Die forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung des Waldes bzw. der Waldränder hat nach den Vorgaben der forstlichen Planung (Waldentwicklungsplan WEP und dem Betriebsplan der Burgerkorporation) sowie den übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Die Einhaltung der Schutzziele ist durch die zuständigen Forstorgane zu gewährleisten.

³ Waldränder

Die Waldränder sind im Zusammenhang mit der forstlichen Nutzung in die Pflege miteinzubeziehen. Es ist ein stufiger Aufbau und buchtiger Verlauf mit dornenreichen, einheimischen Arten anzustreben.

⁴ Naturschutzzone im Wald / Vorrang Natur innerhalb Waldareal

Ist Waldareal mit Vorrang Natur, mit Naturschutzzonen überlagert oder im kantonalen Inventar der geschützten Naturobjekte enthalten, so ist die Umsetzung der Schutzziele in enger Koordination mit den zuständigen Forstorganen sicherzustellen. Diese integrieren die Schutzziele in die forstliche Planung.

Innerhalb von Waldarealen mit Vorrang Natur sind nachfolgende Ziele besonders zu berücksichtigen: Natürliche Dynamik mit einem Mosaik aus verschiedenen Altersklassen und Waldstrukturen schaffen (dazu gehören auch Altholzflächen). Ökologische wertvolle Waldabschnitte fördern. Die Funktion als Schutzwald gegenüber angrenzenden Nutzungen (Kantonsstrasse / öW+A-Zone) ist zu gewährleisten.

Rechtsgrundlage:

§ 18 RPG, WaG, kWaG

Das Waldareal ist im Zonenplan Landschaft als orientierender Inhalt dargestellt.

Forstliche Planung: Waldentwicklungsplan – Betriebsplan – Nutzungs- und Schutzkonzepte

Insbesondere gelten Waldränder mit vorgelagertem Saum in Gebieten der „Landschaftsschutzzonen“ als potenzielle Bereiche für Aufwertungsmassnahmen. Eine Aufwertung ist durch freiwillige Vereinbarungen anzustreben.

Die Waldentwicklungsplanung WEP Eggflue führt unter dem Objektblatt N "Naturschutz" entsprechende Ziele / Absichten und Massnahmen auf.

§ 7 Spezialzone für "Rebbau"

¹ Zweckbestimmung / Nutzung

Die Spezialzone dient dem Rebbau. Untergeordnet sind folgende landwirtschaftliche Bodennutzungen zulässig: extensive Bewirtschaftung des Offenlandes, Magerwiese, Obstbau, Hecken und Kleinstrukturen.

² Bauten und Bauteile

Von der Baubewilligungsbehörde bewilligte Reb-/Gerätehäuschen bzw. Materialunterstände haben folgende Vorschriften einzuhalten:

- Gebäudefläche : max. 10 m²
- Gebäudehöhe : max. 2.5 m ab gestaltetem Terrain
- Unterkellerung: nicht zulässig
- Hauptmaterialien: Holz (Fassaden etc.)
- Dachform: Sattel- oder Pultdach
- Dachbedeckung: dunkles, nicht glänzendes Material

Bauten und Anlagen müssen der Bewirtschaftung des Rebberges dienen. Die Benutzung des Rebhäuschens als Freizeit- und Wochenendhaus ist nicht zulässig.

Rechtsgrundlage: § 28 RBG

Im Weiteren gelten die eidg. Bestimmungen der Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung).

Gebäudeprofil und Materialisierung werden durch die Baubewilligungsbehörde im Einzelfall zusätzlich beurteilt.

3 Terrainanpassungen / Stützmauern

Für zulässige Bauten und Anlagen darf das Terrain örtlich angepasst werden. Das Landschaftsbild darf dabei nicht beeinträchtigt werden.

Stützmauern sind möglichst als ökologisch wertvolle unverfugte Kalkstein- Stützmauern (Trockensteinmauern bzw. mit Kalksteinen gefüllte Steinkörbe) auszugestalten.

4 Umgebungsgestaltung / Ökologie

Die Umgebungsgestaltung und Bepflanzung hat mit einheimischen standortgerechten Arten zu erfolgen. Für Bodenbefestigungen sind wasserdurchlässige Materialien bzw. Beläge zu verwenden.

Innerhalb der Rebbauzone sind naturnahe Kleinstrukturen wie Steinhaufen, Magerwiesenflächen und -böschungen, Gebüschgruppen, Einzelbäume, Asthaufen und dergleichen besonders zu fördern.

5 Lärm-Empfindlichkeitsstufen

Die Nutzungsarten der Spezialzone für Rebbau erfordern keine Festlegung der Lärm-Empfindlichkeitsstufe.

Stützmauern bedürfen in jedem Fall einer Bewilligung durch die kantonale Baubewilligungsbehörde.

Für Rebbau geeignete Gebiete sind oft reich an Naturwerten. Mit naturnahen Kleinstrukturen können die Auswirkungen des Rebbaus im Sinne des ökologischen Ausgleichs korrigiert werden.

In der Spezialzone für Rebbau sind gemäss Zweckbestimmungen keine lärmempfindlichen Räume im Sinne von Art. 2 Abs. 6 der LSV zugelassen.

§ 8 Spezialzone für "Modellflugplatz"

1 Zweckbestimmung / Nutzung

In dieser Zone sind ausschliesslich der Betrieb eines Modellflugplatzes sowie die dazu erforderliche Infrastruktur zugelassen. Zweckentfremdungen sind nicht gestattet.

2 Vereinbarung

Der Gemeinderat trifft mit den Betreibern eine vertragliche Vereinbarung, um eine geordnete Nutzung sicherzustellen. Er kann unter Berücksichtigung der Anforderungen zur Durchführung von Modellflugwettbewerben gemäss FAI/SMV Art und Dauer der Nutzung einschränken, wenn Emissionen die Natur oder andere Nutzungen beeinträchtigen.

Vgl. Eidg. Verordnung über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien.

3 Bauten und Anlagen

Es ist ein Gerätehaus, im Sinne einer traditionellen Feldscheune, nach folgenden Massvorschriften zulässig:

- | | |
|-----------------------------|-----------------------------------|
| - Gebäudefläche Gerätehaus: | max. 35 m ² |
| - Gebäudehöhe: | ab gewachsenen Terrain max. 6.0 m |
| - Dachform: | Satteldach |
| - Dacheindeckung: | dunkle, nicht glänzende Ziegel |

Zusätzlich ist ein befestigter Start- und Landeplatz bis zu einer Grundfläche von 410 m² zulässig.

Das Gerätehaus ist in Stein oder Holz oder einer Kombination von beiden auszuführen.

Entspricht bestehendem Flugfeld auf Zwingener Boden. Dabei befinden sich zusätzlich ca. 200 m² auf Brislacher Boden.

4 Umgebungsgestaltung

Die Umgebungsgestaltung und Bepflanzung hat mit einheimischen standortgerechten Arten zu erfolgen. Für Parkierung und Zufahrt und weitere Bodenbefestigungen (mit Ausnahme des Start- und Landeplatzes) sind wasserdurchlässige Materialien bzw. Beläge zu verwenden.

5 Lärm-Empfindlichkeitsstufe

Die Nutzungsarten der "Spezialzone für Modellflugplatz" erfordern keine Festlegung der Lärm-Empfindlichkeitsstufe.

In der Spezialzone für Modellflugplatz sind gemäss Zweckbestimmungen keine lärmempfindlichen Räume im Sinne von Art. 2 Abs. 6 der LSV zugelassen.

6 Aufgabe des Modellflugbetriebs

Bei Aufgabe des Modellflugbetriebes ist das Areal wieder so Instand zu setzen, dass es der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden kann.

E. SCHUTZZONEN / SCHUTZOBJEKTE

§ 9 Grundsatz / Vereinbarungen

¹ Generelle Verbote

In den Schutzzonen und an den Schutzobjekten dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die dem Schutzziel zuwiderlaufen. Es ist verboten, geschützte Naturobjekte in ihrem Bestand zu gefährden, ihren Wert oder ihre Wirkung zu beeinträchtigen oder sie zu beseitigen.

Rechtsgrundlage:
§ 13 NLG BL, Art. 24 NHG

² Schutz der Objekte

Der Gemeinderat strebt eine Unterschutzstellung von wertvollen Naturgebieten und Einzelobjekten an. Wo eine Unterschutzstellung nicht erreicht werden kann, setzt sich der Gemeinderat dafür ein, bedeutende Natur- und Kulturwerte auf der Basis freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern zu erhalten. Er unterstützt Massnahmen zur Förderung von ökologischen Ausgleichsmassnahmen und Massnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes.

Rechtsgrundlage:
Kanton und Gemeinden sorgen für den ökologischen Ausgleich, § 9 NLG BL.

Sicherstellung und raumplanerische Massnahmen gemäss § 10, § 11 NLG BL.

³ Vereinbarungen zwischen Gemeinde und Grundeigentümer / Bewirtschafter

Der Gemeinderat sorgt, wo nötig und relevant, über Vereinbarungen dafür, dass die im Zonenplan Landschaft ausgewiesene Schutzobjekte richtig unterhalten oder angemessen bewirtschaftet werden.

Rechtsgrundlage:
§ 17 NLG BL

Für ökologisch bedeutsame Objekte ausserhalb von Schutzzonen können freiwillige Vereinbarungen getroffen werden.

Die von der Gemeinde und dem Grundeigentümer und/oder dem Bewirtschafter gegenseitig unterzeichneten Bewirtschaftungs- und Pflegevereinbarungen können folgende Inhalte enthalten:

- Objektdefinition (Lage, Ausdehnung/Fläche, Parzellennummer, Eigentümer, Bewirtschafter)
- Objektbeschreibung und Bedeutung
- Schutzziele
- Bewirtschaftungs- und Pflegemassnahmen
- Zuständigkeiten (Verantwortung für Pflege, Aufsicht)
- Bewirtschaftungs- und Pflegebeiträge

Bewirtschaftungs- und Pflegebeiträge: Siehe § 19 ZR und eine vom Gemeinderat erlassene Verordnung oder Richtlinie.

Sind Verträge mit dem Kanton vorhanden, werden diese berücksichtigt bzw. übernommen.

Verträge mit dem Kanton im Rahmen der ökologischen Ausgleichszahlungen (Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain)

⁴ Natur- bzw. Kulturobjekte auf und entlang von Kantonsstrassenparzellen / Bahntrasse der SBB

Tangieren Natur- und Kulturobjekte Kantonsstrassenparzellen oder das Bahntrasse der SBB, so haben diese Objekte orientierenden Charakter. Müssen im Rahmen eines Bauprojekts Natur- oder Kulturobjekte entfernt werden, setzt sich der Gemeinderat dafür ein, dass Ersatzmassnahmen geleistet werden. Pflegeeingriffe bei Natur- und Kulturobjekten sind unter Berücksichtigung des Personen- und Sachwertschutzes der tangierten Kantonsstrasse oder des tangierten Bahntrasses der SBB vorzunehmen.

§ 10 Landschaftsschutzzone

¹ Bedeutung Landschaftsschutzzone / Schutzziele

Die Landschaftsschutzzone bezweckt die Erhaltung und Aufwertung von gebiets-typischen, ökologisch wertvollen und ästhetisch reichhaltigen Landschaften und Landschaftsteilen sowie des Landschaftsbildes. Diese sollen in ihrem Bestand und im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

Insbesondere ist die kleinräumige Gliederung mit Bäumen, Hecken, strukturreichen Waldrändern und vorgelagerten Säumen oder mit anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation zu bewahren bzw. zu fördern. Der bestehende traditionelle Streuobst-Baumbestand soll möglichst erhalten werden. Für die Erreichung der Schutzziele sind Vereinbarungen mit den GrundeigentümerInnen / Bewirtschaftern anzustreben.

Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind in Beachtung der Schutzziele des Landschaftsschutzes angemessen zu berücksichtigen.

² Schutzvorschriften Landschaftsschutzzone

Innerhalb der Landschaftsschutzzone dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen des Landschaftsschutzes widersprechen.

Die Landschaftsschutzzone ist, mit Ausnahme von zonenkonformen Bauten und Anlagen in unmittelbarer Hofnähe, im Grundsatz von neuen Bauten freizuhalten.

Für unerlässliche standortgebundene Bauten, Anlagen und Infrastrukturen sowie landschaftsprägende Nutzungen gelten erhöhte Anforderungen bezüglich Gestaltung und Einpassung. Diese müssen mit den Schutzzielen vereinbar sein.

Rechtsgrundlage:
§ 11 RBV

Neue kleinere Bauten im Offenland (z.B. Bienenhäuser, traditionelle Feldscheunen etc.) können als Ausnahme und durch Prüfung des Einzelfalles allenfalls zugelassen werden (gesetzliche Grundlage Art. 24 RPG, § 7 RBV). Sie müssen mit den Schutzzielen der Landschaftsschutzzone vereinbar sein.

Mobiler und zeitlich begrenzter Witterungsschutz ist zulässig.

§ 11 Naturgefahrenzone (Hochwasserschutz Birs)

¹ Bedeutung / Schutzziele

Die Naturgefahrenzone dient der langfristigen Sicherung des Landschafts- und Gewässerraumes in seinen ökologischen, landschaftlichen und sozialen Funktionen sowie als Retentionsraum bei Hochwasser der Birs.

Die landwirtschaftliche Nutzung ist in Beachtung der Schutzziele der Naturgefahrenzone gewährleistet.

² Schutzvorschriften

Innerhalb der Naturgefahrenzone ist das Erstellen von neuen Bauten und Anlagen nicht zulässig. Ausnahmen sind standortgebundene Bauten und Anlagen für den Hochwasserschutz.

Rechtsgrundlage:
§ 11 RBV

Grundlage ist die Gefahrenhinweiskarte des Kantones. Im Weiteren ist die kommunale Gefahrenkarte zu berücksichtigen.

Der betriebliche und bauliche Unterhalt der bestehenden Anlagen und Bauten (z.B. Wege etc.) ist zulässig bzw. bleibt gewährleistet (Besitzstandsgarantie).

§ 12 Naturschutzzonen / Schutzobjekte

¹ Zweck der Naturschutzzonen und Schutzobjekte

Naturschutzzonen und Naturschutzeinzelobjekte bezwecken:

- die Erhaltung und Aufwertung von ökologisch, wissenschaftlich, ästhetisch oder kulturell besonders wertvollen Landschaftsteilen und -elementen.
- die Erhaltung seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie die Sicherung ihrer Lebensräume.

² Allgemeine Schutz- und Entwicklungsziele

Die Gemeinde setzt sich mittels Vereinbarungen mit Grundeigentümern und / oder Bewirtschaftern gemäss § 9 Abs. 3 ZRL für die Erreichung folgender Schutz- und Entwicklungsziele ein:

- **Schutzziel** ist die Bewahrung naturkundlich und kulturhistorisch interessanter Schutzobjekte (Einzel- oder Flächenobjekte). Insbesondere sind dies Einzelbäume, Feldgehölze / Hecken, Weiher, wertvolle Waldränder und Standorte mit hoher oder besonderer Biodiversität etc.
- **Entwicklungsziel** ist das Anlegen von weiteren ökologisch wertvollen Landschaftselementen an geeigneten Standorten.

³ Allgemeine Schutzvorschriften für Naturschutzzonen

Im Anhang 1 wird für jede ausgeschiedene Naturschutzzone das Objekt beschrieben, die Bedeutung aufgezeigt sowie die Schutzziele und die Schutz- und Pflegemassnahmen verbindlich festgelegt.

⁴ Allgemeine Schutzvorschriften für Schutzobjekte

Die im Zonenplan Landschaft mit entsprechender Signatur bezeichneten Schutzobjekte sind an ihrem Standort und in ihrem Bestand zu erhalten, resp. wiederherzustellen und zu pflegen.

Von Hecken und Feldgehölzen ist für neue Bauten ausserhalb des Perimeters gemäss Zonenplan Siedlung ein Bauabstand von mind. 5.0 m einzuhalten.

Im Anhang 1 werden für die Schutzobjekte die Schutz- und Pflegemassnahmen in Beachtung der Vegetationstypen verbindlich festgelegt.

Rechtsgrundlage:
§ 10 RBV

Zur Werterhaltung sind meist konkrete Pflege- und Unterhaltsmassnahmen notwendig. Die Verantwortung hierfür muss objektspezifisch zugewiesen werden.

Für die Erreichung der Schutzziele passt der Grundeigentümer die notwendige Nutzung entsprechend an (Art. 18c NHG Bund).

Die Gemeinde sorgt für die Pflege und den Unterhalt, indem sie mittels Vereinbarung entsprechende Schutz- und Pflegemassnahmen mit dem Grundeigentümer regelt (§ 27 NLG BL). Sofern anderslautenden Vereinbarungen (Verträge mit Landwirtschaftlichem Zentrum Ebenrain) getroffen wurden, werden diese berücksichtigt bzw. sind diese massgebend..

§ 13 Uferschutzzonen

¹ Schutzziel

Uferschutzzone bezwecken den Schutz der Uferbereiche als Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Gleichzeitig dienen sie der Lebensraumvernetzung sowie der Sicherung der natürlichen Gewässerdynamik und des Hochwasserschutzes. Sie ist Bestandteil des Landschafts- und Ortsbildes.

² Schutzvorschriften

Innerhalb dieser Zone dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen des Uferschutzes widersprechen. Nicht zulässig sind insbesondere:

- das Entfernen von bestehenden Ufergehölzen, Gebüsch und ungenutzten Krautsäumen;
- Bauten, Anlagen, Garten- und Freizeitnutzungen, Bodenbefestigungen, Terrainveränderungen, Lagerplätze und Materialablagerungen;
- das Pflügen, Düngen und Ausbringen von landwirtschaftlichen Hilfsstoffen (Bioziden);
- standortfremde Bepflanzungen;

Rechtsgrundlage:
§ 13 RBV, Art. 21 Eidg. Wasserbau-VO (WBV), Art. 36a, Art. 37 Eidg. Gewässerschutzgesetz (GSchG), Art. 21 Eidg. Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG)

Die Breite der Uferschutzzone ist durch Eintrag im Zonenplan Landschaft definiert.

Das Düngen und Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln (landwirtschaftliche Hilfsstoffe, Biozide) ist aufgrund übergeordneter Rechtserlasse nicht zulässig. Vgl. dazu:

- Eidg. Direktzahlungsverordnung (DZV Anhang 1, Kap. 9)

³ Pflege / Aufwertung

Die Uferbereiche sind durch pflegerische Massnahmen möglichst naturnah zu erhalten und zu pflegen. Dazu gehört zum Beispiel die Freihaltung des Durchflussprofils, das partielle Mähen krautiger Ufervegetation, das etappenweise und periodische Durchforsten sowie das teilweise Auf-den-Stock-setzen der Gebüsche. Das Schnittgut ist wegzuführen.

Beeinträchtigte Uferbereiche sind zu revitalisieren. Dabei ist darauf zu achten, dass eine möglichst standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann (einheimische Ufergehölze, Hochstaudenfluren oder andere typische uferbegleitende Vegetation). Die Ufervegetation ist, wenn nötig, durch einen Weidezaun zu schützen.

Chemikalien- Risikoreduktionsverordnung (ChemRRV, Anhänge 2.5, 2.6)

Die im öffentlichen Interesse liegenden Festlegungen und Massnahmen im Strassen-netzplan (z.B. Fuss- und Wanderwege) können im Rahmen der Ausnahmeregelung zugelassen werden.

Anmerkung: Bis zum Vorliegen der kantonalen Vorgaben (Ausscheidung von Gewässerräumen in einem kantonalen Nutzungsplan), gestützt auf die Änderung des RBG vom 27. Juni 2013 (§ 12a "Gewässerraum") gilt neben den Bestimmungen zur Uferschutzzone die Übergangsbestimmung der eidg. GschV (insbesondere Anlagen im Gewässerraum), vgl. Anhang 2. Sofern die Bestimmungen der Uferschutzzone nicht gegen den kantonalen Nutzungsplan verstossen, bleiben diese bestehen.

Uferbegleitende Vegetation bzw. Bewirtschaftungsformen im Sinne der GSchV Art. 41c.

§ 14 Aussichtspunkte

Im Bereich der unter Aussichtschutz gestellten Standorte sind Bauten, Einrichtungen und Neuanpflanzungen höhenmässig so zu begrenzen, dass die vorhandene Aussicht Richtung Dorf bzw. Richtung Süden nicht beeinträchtigt wird.

Folgende Höhenkoten dürfen zur Erhaltung der Aussicht nicht überschritten werden:

- Aussichtspunkt Nr. 1 "Blockhaus": Höhenkote 410.0 m ü. M.
- Aussichtspunkt Nr. 2 "Hardbrunnen": Höhenkote 408.6 m ü. M.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15 Bewilligungswesen allgemein

¹ Soweit nicht kantonale oder eidgenössische Bewilligungsverfahren massgebend sind, liegen die Entscheidungs- und Bewilligungsbefugnisse beim Gemeinderat.

Beschwerden gegen Ent-scheide des Gemeinderates sind innert zehn Tagen seit der Eröffnung des Beschlusses an den Regierungsrat zu richten.

§ 16 Bauten und Anlagen, Nutzungen

¹ Bewilligung / Einpassung

Für alle zulässigen Bauten und Anlagen gilt vorbehältlich des ordentlichen Bewilligungsverfahrens:

- Bauten und Anlagen müssen hinsichtlich Standort, kubischer Erscheinung, Stellung der Baukörper, baulicher Gestaltung, Material- und Farbwahl sowie der Umgebungsgestaltung schonend in das Landschafts- und Dorfbild eingepasst werden und haben auf die angrenzenden Wohngebiete Rücksicht zu nehmen.
- Soweit für die Beurteilung von Baugesuchen erforderlich, kann ein Umgebungsplan als Bestandteil der Baugesuchunterlagen verlangt werden.
- Vorbehalten sind Auflagen und Einschränkungen, die sich aus überlagernden Zonen ergeben.

² Gebäudegruppen

Bauten sind nach Möglichkeit zu Gebäudegruppen zusammenzufassen.

³ Weitere Bestimmungen

Im Weiteren sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen) und fest montierte Einzäunungen/Einfriedigungen sind bewilligungspflichtig.
- Weidzäune haben vom Waldrand und von Schutzobjekten einen angemessenen Abstand einzuhalten.

⁴ Naturgefahren

Werden Bauten und Anlagen errichtet, die in einen Gefahrenhinweisbereich gemäss Gefahrenhinweiskarte BL zu liegen kommen, ist mittels eines Gefahrengutachtens die Eignung des Standorts nachzuweisen. Das Gefahrengutachten hat eine Gefährdungsaussage im Detaillierungsgrad einer Naturgefahrenkarte zu beinhalten und die entsprechenden Massnahmen zu formulieren. Das Gefahrengutachten ist vom Antragsteller im Rahmen der Baugesuchseingabe einzureichen und zu finanzieren.

Rechtsgrundlage:

Art. 24 RPG, § 15 NLG,
§ 104 RBG, § 87 RBV

Bewilligungsinstanz für Terrainänderungen und Einzäunungen/Einfriedigungen ist der Kanton.

Im Sinne von Art. 16 RPG

Ortsübliche Zäune im Rahmen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung (gilt auch für Rebnutzung) sind **zonenkongform**. Zäune, die der Freizeittierhaltung u.ä. dienen, bedürfen einer Ausnahmebewilligung der kantonalen Behörden, welche nur erteilt wird, wenn die erforderliche Standortgebundenheit gegeben ist.

Weidzäune: Abgeleitet aus der eidg. Direktzahlungsverordnung Art. 21: Entlang von oberirdischen Gewässern, Waldrändern, Wegen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Inventarflächen sind Pufferstreifen anzulegen.

Anmerkung Naturgefahren: Ausserhalb der Bauzonen (Landschaftsgebiet) ist bezüglich Naturgefahren die Gefahrenhinweiskarte BL zu konsultieren. Innerhalb der Bauzonen gilt die Gefahrenkarte der Gemeinde Zwingen.

§ 17 Ausnahmen / Bestandesgarantie

¹ Ausnahmen

Es gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung sowie die Bestimmungen des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes.

² Ausnahmen für Schutzzonen und Schutzobjekte

Sofern nicht eine andere Zuständigkeit gegeben ist, kann der Gemeinderat in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzvorschriften für die Schutzzonen und Schutzobjekte gestatten, wenn

- die Schutzziele nicht beeinträchtigt werden,
- keine öffentlichen Interessen entgegenstehen,
- ein ausgesprochener Härtefall vorliegt.

Ausnahmeanträge müssen begründet sein und bei Bedarf durch ein unabhängiges Fachgutachten gestützt werden.

Rechtsgrundlage:

Art. 24 RPG, Art. 39 ff RPV,
§ 115 RBG, § 7 RBV

Ein Bedarf ist gegeben, wenn für die Begründung fachspezifische Expertisen nötig sind. Eine Beurteilung über die Notwendigkeit von Fachgutachten liegt beim Gemeinderat.

³ Bestehende Bauten und Anlagen / Bestandesgarantie

Es gilt die Bestandesgarantie für rechtmässig erstellte und zonenwidrig gewordene Bauten und Anlagen gestützt auf das Bundesgesetz über die Raumplanung.

Ausnahmen für Unterhalt, Erneuerung und Wiederaufbau rechtmässig erstellter, den geltenden Vorschriften widersprechender Bauten und Anlagen richten sich nach der übergeordneten Gesetzgebung.

Rechtsgrundlage:
Art. 24 ff RPG, Art. 42, 43 RPV

§ 18 Vollzug

¹ Überwachung / Vollzug

Als vollziehende Behörde obliegen dem Gemeinderat der Vollzug der Gemeinde-reglemente. Der Gemeinderat kann für die Überprüfung einzelner Zonenvorschriften eine Aufsichtsinstanz oder eine Kommission einsetzen. Diese haben dem Gemeinderat regelmässig Bericht zu erstatten.

Rechtliche Grundlage:
§ 72 GG

Die periodische Überprüfung erfolgt systematisch und in angemessenen, sich an den Schutzziele orientierenden Zeitabständen.

Bei notwendig werdenden Anpassungen der Zonenvorschriften sind die Verfahrensschritte, gestützt auf das RBG, zu beachten.

Rechtliche Grundlage:
§ 12 NLG

² Erfolgskontrolle Naturwerte / Überprüfung Schutzzonen, Schutzobjekte

Für die Schutzzonen und Schutzobjekte sind Abgrenzungen, Schutzziele und Bestandesentwicklung periodisch zu überprüfen und notwendig gewordene Änderungen der Schutzvorschriften in Absprache mit den kantonalen Fachstellen vorzunehmen. Zu überprüfen sind insbesondere abgeschlossene Vereinbarungen im Sinne von § 9 Abs. 3 ZRL.

³ Zuständigkeit Kanton

Mit der Aufnahme der Schutzobjekte ins Inventar der geschützten Naturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft treten die im Rahmen der Unterschutzstellung erlassenen kantonalen Schutzbestimmungen in Kraft.

⁴ Richtlinien / Verordnungen

Vom Gemeinderat erlassene Richtlinien und Verordnungen sind mit den zuständigen kantonalen Amtsstellen zu koordinieren. Ergänzende Richtlinien haben wegleitenden Charakter.

⁵ Inventar der Naturobjekte

Der Gemeinderat erstellt ein Inventar, in dem alle wertvollen und schutzwürdigen Naturobjekte des Gemeindegebietes registriert sind. Das Inventar ist periodisch nachzuführen und vom Gemeinderat als wegleitende Entscheidungsgrundlage zu berücksichtigen.

Periodischer Nachvollzug des Naturinventars

⁶ Neophyten

Der Gemeinderat sorgt bei Bedarf für Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten. Eine Bepflanzung mit Arten, die zu den sogenannten invasiven Neophyten gezählt werden, ist nicht zulässig.

§ 19 Beiträge, Abgeltungen

¹ Zweckgebundene Mittel

Die Gemeinde fördert den Vollzug der Zonenvorschriften Landschaft mit zweckgebundenen Beiträgen. Sie stellt die dazu erforderlichen Mittel im Rahmen des jährlichen Budgets zur Verfügung.

Rechtliche Grundlage:
Verpflichtung zur Abgeltung durch die Gemeinde, § 17 NLG.

² Richtlinie über Abgeltungs- und Bewirtschaftungsbeiträge

Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung oder Richtlinie über Abgeltungs- und Bewirtschaftungsbeiträge. Der Erlass regelt die Verwendung der kommunalen Mittel für Schutzobjekte, für ökologische Ausgleichsmassnahmen und Massnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes, insbesondere für erschwerte Bewirtschaftung, für Nutzungseinschränkungen, für besondere Leistungen sowie Massnahmen, welche die übliche Bewirtschaftung und Pflege überschreiten.

³ Beitragsentrichtungsmodus

Es können sowohl einmalige Zahlungen wie auch wiederholte Beiträge ausgerichtet werden.

⁴ Priorisierung

Unter Schutz stehende Objekte, sowie Objekte in der Landschaftsschutzzone werden bei einer allfälligen Abgeltung bevorzugt behandelt.

Abgeltungen für zusätzliche Aufwendungen zur Erreichung der in diesem Reglement beschriebenen Ziele können u.a. sein (keine abschliessende Aufzählung):

Pflege von Natur- und Uferschutzzonen

Pflege von geschützten und wertvollen Objekten

Pflege und Aufwertung von wertvollen Lebensräumen

Pflege und Aufwertung eines vorgelagerten Saumes bei strukturierten und stufig angelegten Waldrändern

Abgeltung von Hochstammbäumen und Einzelbäumen.

§ 20 Strafen

¹ Bussen

Soweit nicht kantonale Gesetze oder Bundesrecht Anwendung finden, können bei Zuwiderhandlungen gegen die Zonenvorschriften Landschaft Bussen bis Fr. 5'000.-- ausgesprochen werden.

² Wiederherstellungspflicht

Wer den kommunal geschützten Objekten Schäden zufügt, diese beeinträchtigt oder zerstört, ist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes verpflichtet. Der Gemeinderat kann die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes oder die Ersatzvornahme anordnen.

*Rechtliche Grundlage:
§ 46a GG*

*Rechtliche Grundlage:
§ 29 NLG, § 22 ArchG, Art. 24e NHG, § 70 GG (Wiederherstellungspflicht und Ersatzvornahme)*

§ 21 Aufhebung früherer Beschlüsse

Alle früheren, mit diesen Zonenvorschriften Landschaft im Widerspruch stehenden Reglemente, Zonenvorschriften und Pläne werden aufgehoben, insbesondere:

- Baureglement der Gemeinde Zwingen, Teil Landschaft (genehmigt am 10. Februar 1993, Baudirektion des Kantons Bern)
- Zonenplan der Gemeinde Zwingen, Teil Landschaft (genehmigt am 13. Dezember 1984, Baudirektion des Kantons Bern)

§ 22 Inkrafttreten

¹ Die von der Gemeinde beschlossenen Zonenvorschriften Landschaft treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Spätestens nach 15 Jahren sind die Zonenvorschriften Landschaft gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

Der Planungshorizont der Zonenvorschriften beträgt gestützt auf das RPG ca. 15 Jahre.

G. BESCHLÜSSE

Beschlussfassung Gemeinde

Beschluss des Gemeinderates: 9. Oktober 2017.....

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung:

Referendumsfrist:

Urnenabstimmung:

Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt Nr.vom

Planaufgabe vom

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Genehmigung Kanton

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt

mit Beschluss Nr. vom

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. ... vom

Der Landschreiber:

Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen für Naturschutzzonen und Schutzobjekte

(zu §§ 6, 12 des Zonenreglementes Landschaft)

¹ Dieser Anhang ist Bestandteil des Zonenreglementes Landschaft.

² Die Positionierung mit entsprechender Nummerierung bezieht sich auf den Zonenplan Landschaft.

³ Aufsicht, Zuständigkeiten und detaillierte Schutz- und Pflegemassnahmen für Naturschutzzonen und Schutzobjekte werden in den Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern (Grundeigentümer / Bewirtschafter und Gemeinde bzw. zuständige kantonale Fachstellen) geregelt bzw. stützen sich auf übergeordnetes Recht.

⁴ Kursiv und grau dargestellte Texte (*Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen*) sind grundeigentumsverbindlich und unterliegen der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.

z.B. ist der Kanton Aufsichtsbehörde bei Fliessgewässern und Waldareal.

⁵ Inhalte Anhang 1

A	Naturschutzzonen	2
B	Allgemein gültige Schutz- und Pflegemassnahmen für verschiedene Vegetationstypen	6
	B1. Schutz- und Pflegemassnahmen für artenreiche Wiesen und Weiden Magerwiesen und -weiden, blumenreiche Fettwiesen resp. Fromentalwiesen, Feuchtwiesen	6
	B2. Schutz- und Pflegemassnahmen für Einzelobjekte wie schützenswerte Wäldchen, Einzelbäume, Baumgruppen	7
	B3. Schutz- und Pflegemassnahmen für Waldränder	8

Naturschutzzone (NEU)

N 1

"Extensive Wiesen und Weiden, Gebiet Hart"

Beschreibung:

Parz. 3, 40, 49, 75, 76, 115, 236, 273, 274, 278, 372, 385, 475, 496, 503, 514, 561, 563, 586, 594, 596, 704, 705, 747, 752, 776, 792, 794, 821, 822, 846, 847, 886, 888, 898, 927, 933, 982, 988, 999, 1012, 1075, 1097, 1098, 1307, 1452

Südexponierter trockenwarmer Standort, an welchem viele spezialisierte und seltene Pflanzen und Tierarten ihren Lebensraum finden.

Extensiv genutzte Grasflächen und Weiden, Hochstamm-Obstbäume und verschiedene Hecken und Gehölze bilden einen Verbund von ökologisch wertvollen Naturobjekten.

Das Gebiet Hart ist im Bundesinventar der Trockenwiesen- und weiden von nationaler Bedeutung (TWW) aufgeführt.

TWW-Objekt Nr. 106 (Bewertungseinheiten 106 und 109)

Bedeutung:

Sehr wertvoll (kantonal schützenswert)

Schutzziele:

Erhaltung und Förderung der spezifischen Pflanzen- und Tierwelt sowie ihre ökologisch wertvolle Grundlage.

Erhaltung der für die Trockenwiesen typischen Eigenart, Struktur und Dynamik.

Schutz- und Pflegemassnahmen:

Es gelten nachfolgende Schutz- und Pflegemassnahmen sofern keine Öko-Vereinbarung mit dem Kanton besteht.

Trockenwiesen- und -weiden: *Schnitttermin in Beachtung von langen ungestörten Phasen in der Regel ab 15. Juni. Dieser ist mit der Vereinbarung festzulegen.*

Zurückhaltende Beweidung. Nutzungstermine und Weidemanagement mit der Vereinbarung festlegen.

Weitere Schutz- und Pflegemassnahmen gemäss Kapitel B1. (allgemein gültige Schutz- und Pflegemassnahmen für 'artenreiche Wiesen und Weiden').

Hecke: *Schutz- und Pflegemassnahmen gemäss Kapitel B2. (allgemein gültige Schutz- und Pflegemassnahmen für Hecken, Feldgehölze etc.).*

Hochstamm-Obstbestände: *Als Ersatz für alte und kranke Bäume sollten nach Möglichkeit an geeigneten Orten regelmässig junge Hochstamm-Obstbäume nachgepflanzt werden.*

Kantonale Öko-Vertragsflächen (neu Biodiversitätsflächen), Stand Dezember 2014

Siehe auch Empfehlungen für Schutz- und Pflegemassnahmen Anhang 2, Kapitel 1.3

Naturschutzzone (NEU)
"Artenreiche Wiese, Rüteli"

N 2

Beschreibung: Parz. 486, 1083	Artenreiche Wiese zwischen der Bauzone und dem Wald. Siedlungsdruck durch Kleinbauten und Garten-nutzung. Teilweise Einwachsen des Waldes im Norden.
Bedeutung:	Wertvoll
Schutzziele:	<i>Erhaltung der Pufferzone zwischen Wald und Siedlung als artenreiche Wiese.</i>
Schutz- und Pflege-massnahmen:	<i>Schnitttermin in Beachtung von langen ungestörten Phasen in der Regel ab 15. Juni. Dieser ist mit der Ver-einbarung festzulegen.</i> <i>Weitere Schutz- und Pflegemassnahmen gemäss Ka-pitel B1. (allgemein gültige Schutz- und Pflegemass-nahmen für 'artenreiche Wiesen und Weiden').</i> <i>Durch periodische Eingriffe (in Beachtung der stati-schen Waldgrenzen) ist das Einwachsen des Waldes zu verhindern.</i>

Naturschutzzone
"Wäldchen, Weiermatten"

N 4

Beschreibung: Parz. 165, 270, 402, 517, 654, 897, 1319, 2117	Wäldchen mit strukturreichem und gestuftem Waldrand im Süden. Wichtiges Trittsteinbiotop für die ökologische Vernet-zung.
Bedeutung:	Wertvoll
Schutzziele:	<i>Waldfläche und Bestand erhalten. Weiterführen des gestuften Waldrandes. Lichtbaumarten fördern.</i>
Schutz- und Pflege-massnahmen:	<i>Naturverjüngung oder Pflanzung nur mit Baumarten der entsprechenden Buchenwaldgesellschaft. Förde-rung der Kraut- und Strauchschicht mittels periodischer Durchforstung.</i> <i>Waldrandpflege gemäss allgemein gültigen Bestim-mungen für Waldränder Kapitel B4.</i> <i>Berücksichtigung der Schutzziele, Schutz- und Pflege-massnahmen im Rahmen der forstlichen Planung.</i> <i>Pflegeeingriffe sind unter Berücksichtigung des Perso-nen- und Sachwertschutzes der angrenzenden Wohn-bauzonen periodisch oder bei sich aufdrängenden Schutzvorkehrungen durchzuführen. Hangsicherungs-massnahmen sind erlaubt.</i>

Naturschutzzone (NEU)
"Feuchtwiese, Schäftelmatten"

N 5

Beschreibung: Parz. 1074, 1182	Das Gebiet umfasst eine nährstoffreiche frische bis feuchte Wiese, die fast vollständig von Wald umgeben ist.
Bedeutung:	Wertvoll
Schutzziele:	<i>Entwickeln einer extensiven, artenreichen Wiese. Fördern einer typischen Flora und Fauna.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Es gelten nachfolgende Schutz- und Pflegemassnahmen sofern keine Öko-Vereinbarung mit dem Kanton besteht.</i> <i>Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.). Nicht zugelassen sind Drainagen und Beweidung.</i> <i>Später Schnitttermin in Beachtung von langen ungestörten Phasen wählen, in der Regel ab 1. September. Dieser ist mit der Vereinbarung festzulegen.</i> <i>Eine Überwaldung und Verbuschung ist zu verhindern, die Landzunge ist offen zu halten und der Wildeinstand ist zu gewährleisten.</i>

Kantonale Öko-Vertragsflächen
(neu Biodiversitätsflächen),
Stand Dezember 2014

Naturschutzzone (NEU)
"Geologischer Aufschluss, Landmatten"

N 7

Beschreibung: Parz. 904	Ehemaliger Steinbruch mit geologischem Aufschluss (Korallenkalk der St. Ursanne-Formation). Die Kalke sind stark tektonisiert und mit Klüften von rotem Ton imprägniert. Eindrückliche Karsterscheinung, die zu überwachsen droht. Wertvoller Lebensraum für besondere Pflanzen- und Tierarten.
Bedeutung:	Wertvoll
Schutzziele:	<i>Erhaltung der offenen Stellen bzw. der geologischen Aufschlüsse.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Zuwachsen des geologischen Aufschlusses durch regelmässige Eingriffe verhindern.</i> <i>Eine Verbauung der Felswände ist verboten.</i>

Naturschutzzone (NEU)
"Weiheranlage, Gebiet Schälloch"

N 8

Beschreibung: Parz. 66, 2163	Private Weiheranlage (Fischweiher) im Waldareal teilweise auf Zwingener und Brislacher Boden. Absturzstelle des Schällochbaches mit geologisch interessantem Aufschluss.
Bedeutung:	Wertvoll
Schutzziele:	<i>Erhaltung der offenen Wasserfläche und der Ufervegetation. Fördern einer naturnahen Umgebungsgestaltung.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Uferbereiche durch regelmässige Pflege offenhalten. Laub und eingeschwemmtes Material ausräumen.</i> <i>Schaffung einer vielfältigen Umgebungsstruktur durch standortheimische Waldgesellschaften und weiteren Kleinstrukturen (Totholz, Asthaufen etc.). Naturnahe Ufergestaltung, keine weiteren kompakten Verbauungen. Pflegeeinsätze im Winter ausführen.</i>

B Allgemein gültige Schutz- und Pflegemassnahmen für verschiedene Vegetationstypen

B1. Schutz- und Pflegemassnahmen für artenreiche Wiesen und Weiden Magerwiesen und -weiden, blumenreiche Fettwiesen resp. Fromentalwiesen, Feuchtwiesen

Bei der Nutzung und Pflege der artenreichen Wiesen und Weiden sind nachfolgende Grundsätze zu beachten und anzuwenden, um deren seltene und konkurrenzschwache Tier- und Pflanzenarten zu fördern:

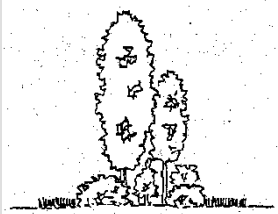
Erhaltung oder Förderung der Nährstoffarmut	<i>Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.). Bescheidene Mistgaben alle 2 Jahre gemäss Vereinbarung möglich. Jungbäume bis 15 Jahre dürfen Mistgaben erhalten (auch Ausmähen in deren Wurzelbereich ist möglich).</i>
Schnitt-Termin und -häufigkeit	<i>Bei der Wiesennutzung in der Regel frühestens ab Juni. 2 Schnitte pro Jahr möglich. Frühere Schnitttermine bzw. Staffelung der Mahd sind in Absprache mit dem Landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain, "kant. ökologischer Ausgleich" zu definieren. Herbstweide ab 15. September bis 31. Oktober möglich, sofern nicht andere Regelungen getroffen wurden.</i> <i>Bei ausschliesslicher Weidenutzung: bei Bedarf Säuberungsschnitt.</i> <i>Das Schnittgut muss abgeführt werden. Der Einsatz von Mähaufbereitern ist verboten. Scheibenmäher sind zum Schutz der spezifischen Fauna möglichst zu vermeiden. Altgrasstreifen sind wünschenswert.</i> <i>Eine Verbuschung ist zu verhindern.</i>
Zusätzliche Bestimmungen für extensiv genutzte Weiden	<i>Anlegen oder tolerieren von verschiedenen Strukturen, die einen wichtigen ergänzenden Lebensraum für Tiere in der Weide bilden, wie z.B.</i> <i>- Büsche, insbesondere dornenreiche, Bäume mit Totholz</i> <i>- Ast- und Steinhäufen</i> <i>- Viehtreppen und offene Bodenstellen.</i> <i>Düngung: Grundsätzlich keine (ausser durch Weidetiere).</i> <i>Nutzung: Grundsätzlich Weidenutzung (in Vereinbarung zu regeln), Säuberungsschnitt erlaubt.</i> <i>Pflanzenschutz: höchstens Einzelstockbehandlung von Problempflanzen.</i>
Kleinstrukturen	<i>Kleinstrukturen wie Asthaufen, Lesesteinhaufen, Büsche, Felsflächen, Waldränder mit Mantel und Saum etc. erhöhen die Lebensraumqualität von Trockenstandorten und sind nach Möglichkeit zu fördern.</i>

Der Schnitttermin ist mit der Vereinbarung zu regeln.

B2. Schutz- und Pflegemassnahmen für Einzelobjekte wie schützenswerte Wäldchen, Einzelbäume, Baumgruppen

Darstellung im Zonenplan
Landschaft

Bei der Nutzung und Pflege sind nachfolgende Grundsätze zu beachten und anzuwenden.

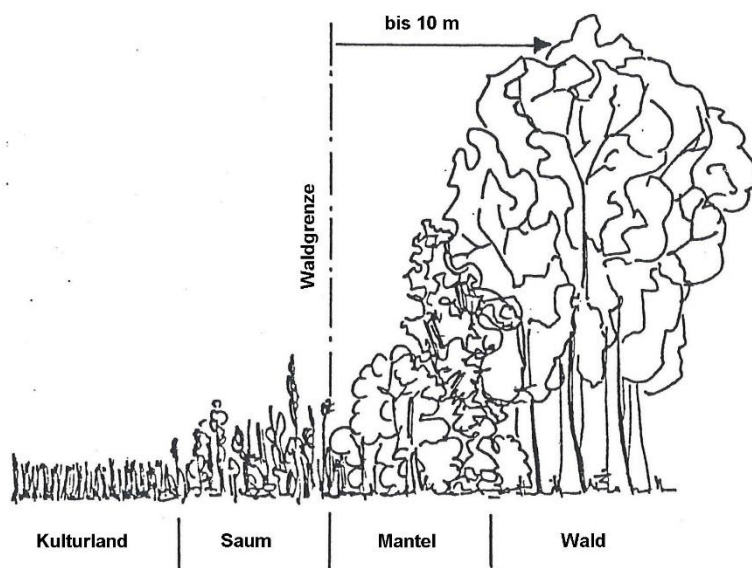
Nachhaltigkeit	Die Gehölze sollen auch während der Bewirtschaftungsphase erhalten bleiben. Die Pflege und Nutzung soll abschnittsweise erfolgen.
Vielfalt	Die Vielfältigkeit eines Gehölzes soll begünstigt werden, indem langsam wachsende Arten seltener geschnitten werden. Die standortheimischen Strauch- und Holzarten sowie dornenreiche Sträucher sind zu begünstigen.
Pflegearbeiten	Die Pflegearbeiten sind zwischen November und Februar auszuführen.
Krautsaum	Entlang der Gehölze ist in der Regel ein mindestens 3 m breiter Krautsaum beidseitig stehen zu lassen. Dieser darf weder mit landwirtschaftlichen Hilfsstoffen (Bioziden) noch mit Düngemitteln behandelt werden und ist alle 2 Jahre hälftig zu mähen Termin: frühestens 1. Juli.
schützenswerte Wäldchen 	Schützenswerte Wäldchen werden durchforstet (Schlagen von einzelnen Bäumen und Büschen). Das Gehölz (schützenswertes Wäldchen) ist im Gegensatz zu den (langen und eher schmalen) Hecken flächig gewachsen, weist am Rand Hecken- oder Waldrandstruktur auf und kann im Innern waldähnlich bzw. wird als Waldareal bezeichnet.
Einzelbäume, Baumgruppen	Einzelbäume prägen die Landschaft durch ihre imposante Erscheinung oder sind wegen ihrer typischen Nutzungsform erhaltenswert. Sie sind regelmässig und typgerecht zu pflegen. Abgehende Bäume sind zu ersetzen. Ist der Ersatz am Standort oder in unmittelbarer Umgebung nicht möglich, ist zusammen mit dem Gemeinderat ein Ersatzstandort zu definieren. Baumgruppen: siehe Einzelbäume.

B3. Schutz- und Pflegemassnahmen für Waldränder

Zum Schutz der vorhandenen und anzulegenden gestuften Waldränder sind folgende Grundsätze zu beachten:

Zielsetzung	<i>Die Waldränder sind in die forstliche Pflege miteinzubeziehen. Hier ist eine Stufigkeit anzustreben. Nur durch die Auflockerung kann sich am Waldrand eine gesunde Strauchschicht (standorttypisch und dornenreich) entwickeln. Auch die Strauchschicht bedarf einer periodischen Auslichtung. Diese Waldrandpflege ist je nach Gegebenheiten bis auf eine Tiefe von 10 m auszudehnen.</i>
Krautsaum	<i>Der krautige Übergang vom Waldmantel zum Kulturland (Saum) soll alle Jahre hälftig ab Oktober gemäht werden, um das Vordringen des Waldes zu verhindern. Die Saumbreite beträgt im Minimum 3 m. Keine landwirtschaftlichen Hilfsstoffe (Biozide), keine Düngung und keine Befahrung. Säume, die auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche realisiert werden, können im Rahmen des kommunalen Abgeltungsmodells berücksichtigt werden.</i>

Vgl. auch § 6 ZRL



Orientierende Inhalte

¹ Orientierende Inhalte dienen der Verständlichkeit und der Ergänzung der Zonenvorschriften Landschaft. Sie haben orientierenden Charakter.

² Orientierende Inhalte unterliegen nicht der Beschlussfassung im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung.

³ Die Zonenvorschriften Landschaft können mit weiteren orientierenden Beilagen ergänzt werden.

⁴ Inhalte Anhang 2

1.	Orientierende Planinhalte	2
1.1	Kantonal geschützte Naturobjekte.....	2
1.2	Bundesinventar der Trockenwiesen	2
1.3	Wertvolle Obstgärten	2
1.4	Wertvolle Naturwerte ohne Schutzstatus.....	3
1.5	Waldareal / dynamische bzw. statische Waldgrenzen	3
1.6	Hecken , Feldgehölz geschützt gem. NLG § 13	4
1.7	Hecken, im Rahmen des ökologischen Ausgleichs entstanden	4
1.8	Gewässernetz	4
1.9	Zonenplan Siedlung / Teilzonenpläne	4
1.10	Fruchtfolgeflächen	4
1.11	Grundwasserschutzzonen.....	5
1.12	Archäologische Verdachtsflächen	5
2.	Weitere Grundlagen	6
2.1	Naturinventar	6
2.2	Waldentwicklungsplanung WEP	7
2.3	Uferschutzkonzept	7
2.4	Regionaler Entwässerungsplan (REP) Birs	7
2.5	Kantonaler Richtplan.....	8
2.6	Gefahrenhinweiskarte BL / Naturgefahrenkarte Zwingen	8
2.7	Rebbaukataster.....	9
2.8	Historische Verkehrswege.....	9
3.	Grundlagen für Uferbereiche / Hecken	11
3.1	Empfehlungen für Schutz und Pflege der Uferbereiche (Uferschutzzonen)	11
3.2	Empfehlungen für Schutz und Pflege der Hecken, Feldgehölze	12
3.3	Übergangsbestimmung eidg. Gewässerschutzverordnung (GschV).....	13

1. Orientierende Planinhalte

Darstellung im Zonenplan
Landschaft (orientierend)

1.1 Kantonal geschützte Naturobjekte

Mit Regierungsratsbeschluss sind folgende Gebiete in das kantonale Inventar der geschützten Naturobjekte aufgenommen worden:

Objekt "Mausohrkolonie": RRB Nr. 2358 vom 12. September 1995
Objekt "Birmatten" RRB Nr. 14 vom 4. Januar 1994

1.2 Bundesinventar der Trockenwiesen

Trockenwiesen und –weiden sind von landwirtschaftlicher Nutzung geprägte, artenreiche Lebensräume. Auf der Basis des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz werden die wertvollsten Flächen kartiert und bewertet, damit ihnen mit einem Bundesinventar verstärkt der gesetzliche Schutz zukommen kann.

Bundesinventar der Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung:

- Objekt Nr. 106, Gebiet 'Hard'
(bestehend aus den Bewertungseinheiten 106 und 109 bzw. den Teilobjekten 304.21, 304.22, 304.23, 304.24)
- Objekt Nr. 110, Gebiet 'Hingerhard', vorsorglich unter Schutz gestellt, "nicht definitiv bereinigtes" Objekt von nationalem Interesse
(bestehend aus den Bewertungseinheiten 110 und 111 bzw. den Teilobjekten 304.25, 304.26)

1.3 Wertvolle Obstgärten

Die Strukturvielfalt in Hochstamm-Obstbaum-Beständen bietet Lebensraum für zahlreichen Pflanzen und Tiere. Streuobst-Bestände sind für den Artenschutz unerlässlich.

Zielsetzung

Hochstamm-Obstbaum-Bestände sind möglichst zu erhalten und zu fördern. Im Rahmen von freiwilligen Vereinbarungen soll das Fortbestehen älterer Bäume (auch alleinstehende) gesichert, bestehende Bestände ergänzt und an neuen Standorten junge Bäume angepflanzt werden.

Schutz- und Pflegemassnahmen

Schutz- und Pflegemassnahmen sind im Sinne der Vorgaben des ökologischen Ausgleichs auszuführen. Regelmässige Pflege (Astschnitt, Ausmähen, Befallskontrolle, Verbissschutz etc.), zurückhaltender Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, abgehende Bäume möglichst ersetzen, ökologisch wertvolle Altbäume stehen lassen etc.

Ergänzend dazu können Aufwertungsmassnahmen getroffen werden (z.B. Fördern der Strukturvielfalt im Unternutzen, am Rand, angrenzend oder in der Nähe des Bestandes mit Asthaufen, Steinhaufen, Grasstreifen etc.).

1.4 Wertvolle Naturwerte ohne Schutzstatus

Im Naturinventar von 2009 sind Naturwerte beschrieben, bei welchen keine Unterschutzstellung erreicht werden konnte.

Anmerkung: Die Naturwerte im Gebiet Hart sind im Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden aufgeführt (siehe Punkt. 1.2). Aus diesem Grund ist eine Unterschutzstellung im Rahmen der Landschaftsplanung erforderlich. Gestützt auf das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz haben Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen oder Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen geschützter Naturobjekte Anspruch auf Abgeltung, wenn sie im Interesse des Schutzzieles die bisherige extensive Bewirtschaftung beibehalten, die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

Naturwerte ohne Schutzstatus (Erhebung mit Naturinventar 2009 mit Beurteilung "wertvoll").

Trockenwiese- und Weide TWW-Objekt Nr. 110: Halbtrockenrasen mit Fettzeigern, Saumarten, Ruderalvegetation etc. Beim Bund nicht definitiv bereinigtes" Objekt von nationalem Interesse.

Beurteilung gemäss Naturinventar W08: Wertvoll

N3 Artenreiche Wiese "Im Galgenagger" (Parz. 634, 1785): Wertvoller Halbtrockenrasen in südostexponierter Lage zwischen einer Hecke bzw. dem Siedlungsrand und dem Waldareal. Im Verbund mit der Hecke und den verschiedenen Gebüschgruppen von grosser Bedeutung.

Beurteilung gemäss Naturinventar W12: Wertvoll

N6 Artenreiche Wiesen Klein Blauenfeld (Parz. 904): Grossflächige artenreiche Wiese und Weide mit hohem Strukturreichtum wie skelettreiche Böden, Felsbrocken, Störstellen mit Tausendgüldenkraut, Einzelbäumen, Baumgruppen etc. Objekt des Types "Jura-Sömmerungsweide". Entlang des Waldrandes befindet sich ein Halbtrockenrasen mit typischer Pflanzenzusammensetzung.

Beurteilung gemäss Naturinventar W15: Wertvoll

1.5 Waldareal / dynamische bzw. statische Waldgrenzen

Der Wald und seine Abgrenzung sind durch die Waldgesetzgebung umschrieben und geschützt. Es wird unterschieden zwischen der dynamischen und der statischen Waldgrenze.

Dynamischer Waldbegriff

Eine Bestockung (Fläche mind. 500m², 12m breit), die in eine angrenzende Fläche einwächst, gilt nach 20 Jahren als Wald und kommt in den Schutz des Waldgesetzes.

§ 2 kWaG

Statische Waldgrenze

Waldgrenzenkarten, die in einem separaten Verfahren beschlossen werden, legen die Abgrenzung von Wald und Bauzonen auf unbestimmte Zeit mit Waldgrenzen fest.

§ 4 kWaG

Neue Bestockungen ausserhalb der statischen Waldgrenze in Richtung Bauzonen gelten nicht als Wald.

Art. 13, Abs. 2 eidg. Waldgesetz, WaG

1.6 Hecken, Feldgehölz geschützt gem. NLG § 13

¹ Hecken sind Lebensräume einer vielfältigen Flora und Fauna (Nahrungs- und Brutbiotop). Daneben wirken sie als Wind- sowie Erosionsschutz und gliedern die Landschaft. Sie sind entweder natürlich (z.B. an steilen Borden oder an schwierig zu bewirtschaftenden Parzellenrändern) entstanden oder neu angelegt worden (meist geradliniger Verlauf).

² Gestützt auf das kantonale Natur- und Landschaftsschutzgesetz gilt ein Beseitigungsverbot. Ausnahmen bilden Hecken, die im Rahmen des ökologischen Ausgleichs auf freiwilliger Basis entstanden sind (siehe Punkt 1.7).

³ Unter Kapitel 3 werden Empfehlungen für Pflege und Unterhalt der Hecken aufgeführt.

1.7 Hecken, im Rahmen des ökologischen Ausgleichs entstanden

¹ Eine Vereinbarung mit dem Kanton (Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain) regelt auf freiwilliger Basis die Schutzziele und die Schutz- und Pflegemassnahmen für die Hecke. Sie unterstehen daher nicht einem übergeordneten Schutz. Eine Unterschutzstellung mit den Zonenvorschriften Landschaft kann im Einvernehmen mit den Grundeigentümern auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

² Unter Kapitel 3 werden Empfehlungen für Pflege und Unterhalt der Hecken aufgeführt.

1.8 Gewässernetz

Die im Zonenplan verzeichneten Gewässer entsprechen dem kantonalen Gewässerkataster. Sie unterstehen der Hoheit des Kantons.

1.9 Zonenplan Siedlung / Teilzonenpläne

¹ Zonenplan Siedlung

Für die Abgrenzung der Zonenvorschriften Landschaft gilt der Perimeter Zonenplan Siedlung. Dieser ist mit Regierungsratsbeschluss RRB Nr. 1343 vom 29. August 2006 in Rechtskraft erwachsen.

² Teilzonenpläne

Als weitere Abgrenzung der Zonenvorschriften Landschaft gelten die Teilzonenpläne:

- Spezialzone für Golf (RRB Nr. 1623 vom 23. November 2010)
- Teilzonenplan Areal Papierfabrik / Etzmatt (RRB Nr. 407 vom 12. März 2013)

1.10 Fruchtfolgeflächen

¹ Fruchtfolgeflächen sind Teil der für die Landwirtschaft geeigneten Gebiete. Ein Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen wird benötigt, damit in Zeiten gestörter Zufuhr die ausreichende Versorgungsbasis des Landes im Sinne der Ernährungsplanung gewährleistet werden kann.

Art. 26-30 RPV

² Die Fruchtfolgeflächen sind durch das eidgenössische Raumplanungsrecht umschrieben. Der Bund legt im Sachplan Fruchtfolgeflächen deren Mindestumfang und deren Aufteilung auf die Kantone fest.

³ Die Fruchtfolgeflächen müssen der Landwirtschaftszone zugewiesen werden. Sie müssen in einem solchen Zustand bewahrt werden, dass sie bei Bedarf innert nützlicher Frist und ohne aufwändige Vorarbeit ackerbaulich genutzt werden können.

⁴ Soweit baulich und betrieblich notwendig, dürfen landwirtschaftliche Bauten und Anlagen Fruchtfolgeflächen beanspruchen.

1.11 Grundwasserschutzzonen

¹ Grundwasserschutzzonen schützen das Wasser vor qualitativen und quantitativen Beeinträchtigungen.

² Grundwasserschutzzonen sind durch das eidgenössische und kantonale Gewässerschutzrecht umschrieben und geschützt. Sie sind grundeigentumsverbindlich.

³ Die spezifischen Bestimmungen sind für jede Schutzzone mit Regierungsratsbeschluss individuell festgelegt. Es sind dies:

Nr. 1: Grundwasserschutzzone "In den Weiden"
RRB Nr. 37 vom 12. Januar 2010

Nr. 2: Grundwasserschutzzone "Pfandel- und Bernhardsmättelquellen"
RRB Nr. 407 vom 26. Januar 1983

1.12 Archäologische Verdachtsflächen

¹ Abgrenzung

Im Bereich der im Zonenplan Landschaft orientierend dargestellten archäologischen Verdachtsflächen sind archäologische Spuren vorhanden bzw. werden solche vermutet.

² Schutzziel

Die Darstellung der archäologischen Verdachtsflächen bezwecken die Kenntnisnahme und Erhaltung archäologischer Stätten. Die Geschichtserzeugnisse sind aufgrund ihres wissenschaftlichen Wertes als Bestandteil des kulturellen Erbes von Bedeutung.

³ Unumgängliche Bodeneingriffe

Vor unumgänglichen Bodeneingriffen innerhalb einer Verdachtsfläche ist die zuständige Behörde (Archäologie Baselland) zu informieren, die gegebenenfalls eine archäologische oder bauhistorische Untersuchung anordnet.

⁴ Archäologische Verdachtsflächen

In den im Zonenplan definierten archäologischen Verdachtsflächen sind folgende Objekte vorhanden bzw. werden solche vermutet:

Zone A: Steinzeitliche Siedlungsreste, Weiermatten

Bei Baumassnahmen wurde ein spätmesolithischer Siedlungshorizont beobachtet. Es ist damit zu rechnen, dass sich in der Umgebung noch weitere Siedlungsreste erhalten haben.

Koordinaten: 607 820 / 254 540

Rechtsgrundlage:
ArchVo

Zone B: Bronzezeitliche Siedlungsreste, Schattenrain

Beim Pflügen (Fundstelle im Banne von Blauen) kam mehrfach spätbronze- oder hallstattzeitliche Keramik zu Tage, was auf einen Siedlungsplatz aus jener Zeit hinweist. Es ist damit zu rechnen, dass sich in der Umgebung noch weitere Siedlungsreste erhalten haben.

Koordinaten: 607 870 / 255 080

Zone C: Zeitlich unbestimmte Gewerbereste, Bodenried 1

Bei Sondierungen wurden mehrere Bohnerz-, Schlacken- und Holzkohlestücke beobachtet, die auf einen Eisenverhüttungsplatz hinweisen. Es ist damit zu rechnen, dass sich in der Umgebung noch weitere Siedlungsreste erhalten haben.

Koordinaten: 608 200 / 254 860

Zone D: Zeitlich unbestimmte Gewerbereste, Bodenried 2

Bei Bauarbeiten wurde ein durch einen Wall oder eine Mauer gebildete Kante einer künstlich angelegten Terrasse angeschnitten. Offenbar steht die Terrasse in Zusammenhang mit einer bislang ungekannten gewerblichen Anlage (evtl. Köhlerplatz). Es ist damit zu rechnen, dass sich in der Umgebung noch weitere Siedlungsreste erhalten haben.

Koordinaten: 608 070 / 254 950

2. Weitere Grundlagen

2.1 Naturinventar

Das Naturinventar aus dem Jahre 1999 wurde durch die Firma Hintermann & Weber AG, Reinach im 2009 überprüft.

Im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten zur Landschaftsplanung galt es, eine Überprüfung der im Naturinventar aus dem Jahr 1999 ausgewiesenen Naturobjekte vorzunehmen.

Gesamtbeurteilung: Trotz einiger Verluste können in der Gesamtbeurteilung noch immer die im Rahmen des Naturinventars 1999 gemachten Aussagen für das Landschaftsgebiet angewendet werden. Die besonderen Naturwerte Zwingens sind folglich:

- Zwei besonders schöne Landschaftskammern: Der südexponierte Hang zwischen den Gebieten Hart und Klein Blauen Feld sowie die Birs und die Lüssel mit ihrer Uferbestockung.
- Die Magerrasen (Halbtrockenrasen) am Südhang bilden zusammen mit den drei grossen Laufentaler Magerweiden einen der Schwerpunkte dieses seltenen Lebensraumtyps in der Nordwestschweiz. Die Verluste im Talboden tangieren das dichte Netz von Magerstandorten am Hang nicht.
- Weitere Einzelobjekte – Feldgehölze, Obstgärten und Einzelbäume – runden die Palette der wertvollen Standorte ab. Sie dienen als Vernetzungsstrukturen und werten das Landschaftsbild auf.
- Die Mausohr-Kolonie an der Baslerstrasse ist von kantonaler Bedeutung.

2.2 Waldentwicklungsplanung WEP

Die Waldentwicklungsplanung umfasst unabhängig von Eigentumsverhältnissen die ganze Waldfläche. Sie stellt sicher, dass der Wald seine Funktionen nachhaltig erfüllen kann. Der Waldentwicklungsplan (WEP) bildet die Grundlage und einen klaren Rahmen für den Betriebsplan, in dem genaue Pflege- und Nutzungsprogramme festgelegt werden.

Für die Gemeinde Zwingen ist die Waldentwicklungsplanung 'WEP Eggflue' zuständig.

2.3 Uferschutzkonzept

Das Uferschutzkonzept der Gemeinde Zwingen umfasst die Gewässer Birs und Lüssel. Es gibt Aufschluss darüber, wo die wertvollsten Lebensräume aus der Sicht des Naturschutzes liegen, welche Nutzungsinteressen bestehen und wie die unterschiedlichen Interessen so weit als möglich aufeinander abgestimmt werden können. Das Uferschutzkonzept soll als Grundlage für die Ausarbeitung der Zonenvorschriften Landschaft dienen.

Das Uferschutzkonzept wurde im Februar 2000 durch die Firma Hintermann & Weber AG, Reinach ausgearbeitet.

2.4 Regionaler Entwässerungsplan (REP) Birs

Der Regionale Entwässerungsplan REP Birs ist ein interkantonales Gewässerschutzprojekt (BL, BS, BE, JU, SO) zur ökologischen Aufwertung der Birs.

Im Projekt "Regionaler Entwässerungsplan Birs" werden für die Birs und ihre Zuflüsse die Bedürfnisse des Gewässerschutzes und des Naturschutzes den bestehenden und den erwarteten Bedürfnissen der Nutzung gegenübergestellt. Die sich daraus ergebenden Konflikte werden untersucht und im öffentlichen Interesse bewältigt. Die ökologischen Ziele der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung sollen also erreicht werden, indem auch die Nutzungsziele berücksichtigt werden.

Bei der Erarbeitung der Zonenvorschriften Landschaft ist das Projekt REP Birs konsultiert worden.

2.5 Kantonaler Richtplan

Der kantonale Richtplan ist ein Planungsinstrument gemäss § 9 des kant. Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998. Er zeigt die wesentlichen Bestandteile der künftigen räumlichen Ordnung des Kantonsgebietes sowie den Stand der Koordination aller wesentlichen raumwirksamen Tätigkeiten von Bund, Kanton und Gemeinden so wie sie das Kantonsgebiet betreffen.

Der kantonale Richtplan dient als Grundlage und Rahmen für die kommunale Richtplanung sowie für die Nutzungsplanungen von Kanton und Gemeinden. Der kantonale Richtplan ist für die Behörden verbindlich.

Vom Landrat ist der kantonale Richtplan am 26. März 2009 (LRB Nr. 2007/169) beschlossen und am 08. September 2010 durch den Bundesrat genehmigt worden.



L	LANDSCHAFT
L 2.1	Landwirtschaftsgebiet
L 2.2	Fruchtfolgeflächen
L 3.1	Vorranggebiet Natur
L 3.2	Vorranggebiet Landschaft
	Wildtierkorridor
L 1.1	Aufwertung Fließgewässer
L 1.2	Raumbedarf Fließgewässer

2.6 Gefahrenhinweiskarte BL / Naturgefahrenkarte Zwingen

Für den Perimeter des Zonenplans Landschaft gelten die Aussagen der Gefahrenhinweiskarte BL als letzter Stand, sofern in der Naturgefahrenkarte Basel-Landschaft der Gemeinde Zwingen keine Aussagen vorhanden sind. Eigentümern und Bewirtschaftern wird empfohlen, die bestehenden Grundlagen (Gefahrenhinweiskarte BL und allenfalls Naturgefahrenkarte im Nahbereich des Siedlungsgebietes) bei ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit sowie im Bereich von Spezialzonen, in welchen sich Menschen regelmässig aufhalten, zu konsultieren.

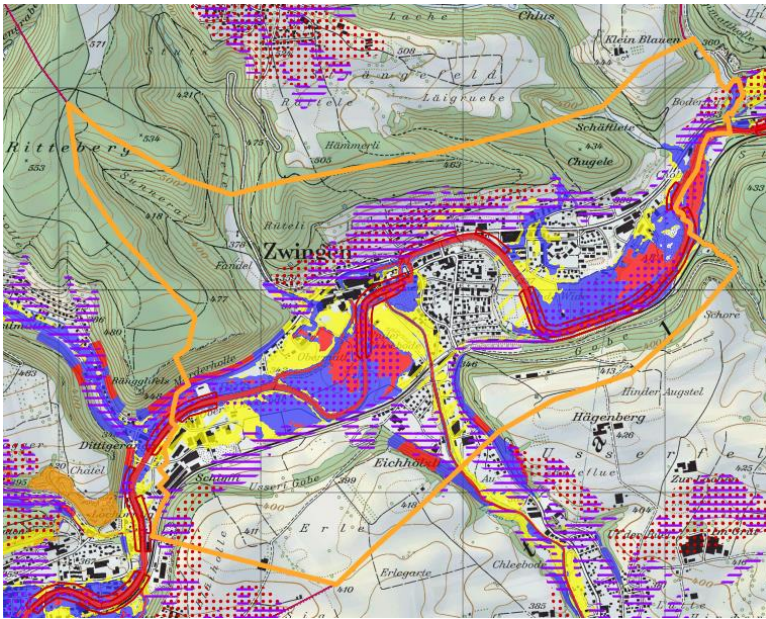
Gefahrenhinweiskarte BL

Die Gefahrenhinweiskarte BL wurde im Auftrag der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung im Jahr 2005 erstellt, macht flächendeckende Aussagen bezüglich möglich auftretender Naturgefahrenarten und dient als Grundlage für detailliertere Untersuchungen bezüglich Eintretenswahrscheinlichkeit und Intensität von Naturgefahrenereignissen.

Naturgefahrenkarte Zwingen

Die Naturgefahrenkarte beschränkt sich auf das Siedlungsgebiet und angrenzendes Offenland. Die Naturgefahrenkarte zeigt wie stark ein Gebiet von Naturgefahren bedroht ist. Die Naturgefahrenkarten dienen als Grundlage für die Massnahmenplanung. Dabei stehen raumplanerische Massnahmen im Vordergrund (insbesondere für das Siedlungsgebiet).

Die Zuweisung der Gefährdung (Überschwemmung, Steinschlag, Rutschung) ist im Detail den Naturgefahrenkarten zu entnehmen.



Gefährdung

- erheblich
- mittel
- gering

2.7 Rebbaukataster

Die kantonale Verordnung über den Pflanzenbau bildet den gesetzlichen Rahmen für den Rebbau. Der vom Landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain geführte Rebbaukataster bezeichnet die gemäss Verordnung aufzunehmenden Rebbauflächen.

Der kantonale Rebbaukataster (Stand 2009) hat folgende Parzelle aufgeführt:

- Parz. 1075, Gebiet Hart

§ 6 ff kant. Verordnung über den Pflanzenbau.

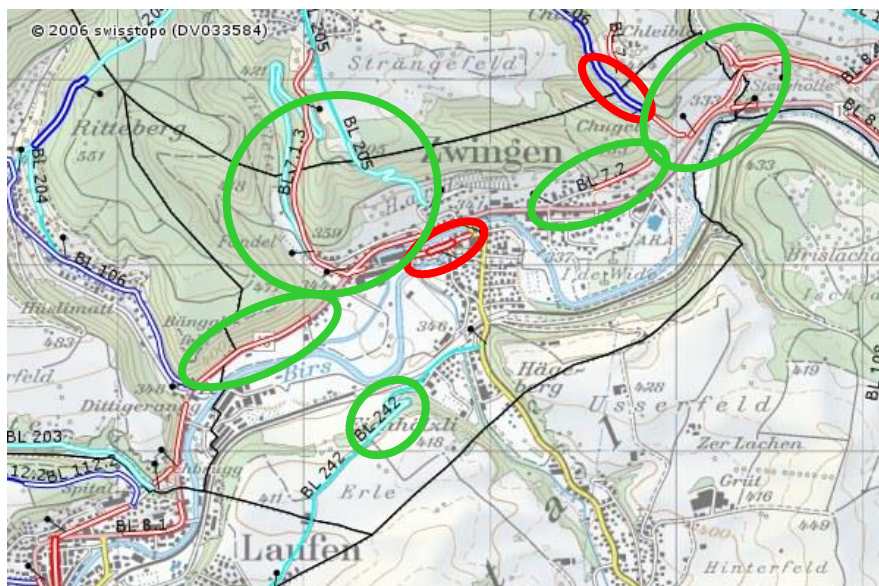
2.8 Historische Verkehrswege

Das Bundesinventar der historischen Verkehrswege ist eine kartografische und beschreibende Bestandesaufnahme aller Strassen und Wege, die aufgrund ihrer historischen Verkehrsbedeutung oder der erhaltenen historischen Bausubstanz von Bedeutung sind.

Für die Gemeinde Zwingen sind insbesondere folgende Verkehrswege hervorzuheben:

- BL 7.1.3 Verbindung Blauen - Zwingen
- BL 7.2 Verbindung Basel – Zwingen (Abschnitt Blatten – Chleiblaugen – Birstal)
- BL 8.6 Verbindung Basel – Laufen – Delémont
- BL 242 Verbindung Zwingen – Erlen (-Laufen)

Link: <http://ivs-gis.admin.ch/>



Auszug Technische Vollzugshilfe Erhaltung historischer Verkehrswege
(Bundesamt für Strassen ASTRA, 2008)

1. Grundsatz: Substanz erhalten und schonen

Bei allen Erhaltungsmassnahmen kommt es in erster Linie darauf an, die bis heute erhaltene Substanz und den historischen Verlauf von Verkehrswegen möglichst ungeschmälert zu bewahren. Die materielle Substanz – d. h. Wegoberfläche, Wegbreite und Wegbegrenzungen – und der Wegverlauf (der sich oftmals an der Topographie orientiert) bilden die Grundlage dafür, dass Verkehrswege und Verkehrsbauten als authentische Zeugen der geschichtlichen Entwicklung in unseren Landschaften und Ortsbildern wahrgenommen werden.

Als Substanz sind im IVS in der Regel jene *Wegelemente* und Kunstbauten verzeichnet und beschrieben,

- die bereits Bestandteile der vorindustriellen Kulturlandschaften waren;
- die aus am Ort vorhandenen Baustoffen errichtet worden sind;
- die mit bäuerlichen oder handwerklichen Strassenbautechniken überwiegend in Handarbeit erstellt und unterhalten worden sind.

Bei Kunstbauten und Kunststrassen des 19. und 20. Jahrhunderts sind auch in industrieller Bautechnik und mit industriell produzierten Baustoffen errichtete Ingenieurbauten ins IVS aufgenommen.

Als Wegelemente gelten auch die Wegbegrenzungen durch Zäune, Böschungen, Hecken usw. sowie die historische Entwässerung und Beleuchtung. Neben den eigentlichen Wegelementen ist auch den sogenannten *Wegbegleitern* (hist. Distanzsteine, Wegweiser u.a.m.) entsprechend Sorge zu tragen.

2. Grundsatz: Bestehendes instand setzen, Fehlendes ergänzen

Entsprechend dem ersten Grundsatz, dass die überlieferte traditionelle Substanz möglichst erhalten werden soll, ist instand zu setzen, was instand gesetzt werden kann. Nur Wegbestandteile, die nicht reparierbar sind, dürfen abgetragen und neu gebaut werden. Dabei gilt die Regel, besser zunächst keine Massnahmen zu ergreifen als das Falsche zu tun. Das Abtragen von erhaltener Wegsubstanz lässt diese endgültig verschwinden und kann nicht rückgängig gemacht werden. Es muss deshalb sorgfältig geprüft, und es soll zurückhaltend vorgegangen werden.

Unterhalts- und Instandsetzungsarbeiten sind mit traditionellen örtlichen Baustoffen (und handwerklichen Techniken, wo dies technisch sinnvoll und wirtschaftlich tragbar ist) auszuführen.

Ein Spezialfall sind Hohlwege und Schleifwege, die in erosionsanfälligen Gelände entstanden und durch charakteristische steile Seitenwände (meist Lockermaterial) geprägt sind. Hier würde eine Zuschüttung das Objekt zum Verschwinden bringen.

- Historische Verkehrswege von nationaler Bedeutung
- Historische Verkehrswege von regionaler Bedeutung
- Historische Verkehrswege von lokaler Bedeutung
- Abschnitte mit viel Substanz
- Abschnitte mit Substanz

Detaillierte Angaben zum Umgang mit historischen Verkehrswegen siehe Technische Vollzugshilfe "Erhaltung historischer Verkehrswege", Bundesamt für Strassen ASTRA, 2008

3. Grundsatz: Wenn verändern, dann mit den Mitteln der Gegenwart

Ist jedoch ein Weg oder eine Kunstbaute zu erweitern, verstärken oder nach Zerstörungen zu ersetzen, erfolgt dies in der Regel besser mit modernen Mitteln und Formen.

Da sich auch historische Verkehrswege grundsätzlich wandeln und entwickeln, ist die geschichtliche Entwicklung an ihnen sichtbar. Neuere bauliche Eingriffe dürfen deshalb durch Materialwahl und technische Ausführung als solche in Erscheinung treten, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen.

3. Grundlagen für Uferbereiche / Hecken

3.1 Empfehlungen für Schutz und Pflege der Uferbereiche (Uferschutzzonen)

Zum Schutz der Fließgewässer und der Ufervegetation sind folgende Grundsätze zu beachten und anzuwenden:

Gewässer

Offene Fließgewässer dürfen nicht eingedolt, kanalisiert oder korrigiert werden. Sind wasserbauliche Massnahmen unumgänglich, so sollen sie naturnah, d.h. unter Verwendung von natürlichen Materialien wie Holz und Stein (einheimischer Kalkstein) in Verbindung mit biologischen Methoden (Stecklinge, Flechtzäune, Faschinen mit Weidenarten) ausgeführt werden.

Muss ein eingedoltes Gewässer saniert werden, ist es gemäss Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer wieder auszufüllen. Ausnahmen davon bilden technisch nicht vermeidbare Dolenabschnitte oder wenn für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile entstehen. Wo eine Ausdolung nicht möglich ist, sind Ersatzmassnahmen zu prüfen.

Art. 38 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GschG)

Ufervegetation im Offenland

Ufergehölze sind bachbegleitende Gehölze, d.h. Bäume und Sträucher. Auch Totholz gehört zum Ufergehölz. Vom Aufbau und der Struktur her gleichen Ufergehölze einer Hecke und besitzen auch einen Saum. Sie dürfen weder gerodet, noch überschüttet, noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden.

Art. 21 NHG

Es soll ein locker geschlossener, mehrreihiger, stufig aufgebauter Gehölzmantel aus standorttypischen und heimischen Arten mit einer Krautschicht angelegt werden. Anzustreben sind Gehölzmäntel auf ca. 90 % der Lauflänge und gehölzfreie Vegetationskomplexe auf ca. 10 %. Wo besonders schützenswerte, lichtliebende Arten vorkommen und gefördert werden sollen, soll der Anteil offener Abschnitte aus Artenschutzgründen grösser sein.

Ufergehölze werden abschnittsweise alle 3-10 Jahre gepflegt. Schnellwachsende Arten werden abschnittsweise am Boden oder bis auf 1 m Höhe abgeschnitten. Kopfweiden erlangen erst durch einen periodischen Schnitt im Winter ihre volle ökologische Wirkung: Alte Weiden alle 2 bis 5 Jahre, junge jährlich schneiden.

In Bereichen, wo eine naturnahe und standortgerechte Ufervegetation fehlt, ist deren Gedeihen zu fördern. Dabei sind Bewirtschaftungsformen für die Gewässerräume / Uferbereiche in der eidg. Gewässerschutzverordnung (Art. 41c Abs.4) aufgeführt. Bewirtschaftungsauflagen und Bewirtschaftungsanweisungen für Streueflächen, Hecken, Feld- und Ufergehölze, Uferwiesen entlang von Fließgewässern, extensiv genutzte Wiesen, extensiv genutzte Weiden etc. sind in der eidg. Direktzahlungsverordnung geregelt.

Ufergehölze sollen einen Saum von mind. 3 m Breite haben, welcher jährlich halftig ab 1. Juli gemäht wird (Schnittgut abführen). Steinhäufen sind offen zu halten.

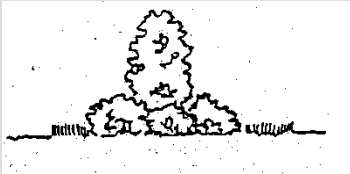
Ufervegetation im Waldareal

Die Waldbewirtschaftung sorgt für eine standortgerechte Bestockung im Uferbereich der Fliessgewässer. Pflanzungen bis an das Fliessgewässer sollen vermieden werden. Besondere Wirtschaftsformen – etwa Weiden- oder Erlenniederwälder – sollen nach Möglichkeit erhalten bleiben und durch Pflegeheiebe kontinuierlich verjüngt werden. Standortfremde Baumarten sollen sukzessive entfernt werden.

Berücksichtigung der Schutz- und Pflegemassnahmen im Rahmen der forstlichen Planung.

3.2 Empfehlungen für Schutz und Pflege der Hecken, Feldgehölze

Bei der Nutzung und Pflege sind nachfolgende Grundsätze zu beachten und anzuwenden.

Nachhaltigkeit	<i>Die Hecken, Feldgehölze sollen auch während der Bewirtschaftungsphase erhalten bleiben. Die Pflege und Nutzung soll abschnittsweise erfolgen.</i>
Vielfalt	<i>Die Vielfältigkeit eines Gehölzes soll begünstigt werden, indem langsam wachsende Arten seltener geschnitten werden. Die standortheimischen Strauch- und Holzarten sowie dornenreiche Sträucher sind zu begünstigen.</i>
Pflegearbeiten	<i>Die Pflegearbeiten sind zwischen November und Februar auszuführen. Auf fruchttragende Exemplare ist Rücksicht zu nehmen. Im gleichen Jahr nicht mehr als 1/3 auf den Stock setzen (langsamwüchsige ev. aussparen).</i>
Krautsaum	<i>Entlang der Hecken ist in der Regel ein mindestens 3 m breiter Krautsaum beidseitig stehen zu lassen. Dieser darf weder mit landwirtschaftlichen Hilfsstoffen (Bioziden) noch mit Düngemitteln behandelt werden und ist alle 2 Jahre hälftig zu mähen Termin: frühestens 1. Juli.</i>
Hecken 	<i>Es gibt drei Heckentypen: Nieder-, Strauch- und Baumhecke:</i> • <i>Eine Niederhecke ist nur 2-3 m hoch und wird alle 1 bis 3 Jahre zurückgeschnitten. Sie ist oftmals mit dem Begriff „Gebüsch“ identisch.</i> • <i>Eine Strauchhecke ist 3-8 m breit und aus niederen Sträuchern sowie hohen Büschen aufgebaut. Sie wird rund 5 m hoch. Strauchhecken werden seitlich und oben alle 5 bis 8 Jahre zurückgeschnitten.</i> • <i>Eine Baumhecke enthält ausser Sträuchern und Büschen hoch ausgewachsene Einzelbäume oder Baumreihen, deren Krone die Gesamtbreite bestimmen. Einzelne abgestorbene oder markante Bäume sind zugunsten verschiedener Tierarten und im Interesse des Landschaftsbildes zu belassen.</i>

3.3 Übergangsbestimmung eidg. Gewässerschutzverordnung (GschV)

Bis zum Vorliegen der kantonalen Vorgaben (Ausscheidung von Gewässerräumen in einem kantonalen Nutzungsplan), gestützt auf die Änderung des RBG vom 27. Juni 2013 (§ 12a "Gewässerraum") gilt neben den Bestimmungen zur Uferschutzzone die Übergangsbestimmung der eidg. GschV (insbesondere Anlagen im Gewässerraum). Sofern die Bestimmungen der Uferschutzzonen nicht gegen den kantonalen Nutzungsplan verstossen, bleiben diese bestehen.

Nachfolgend werden aus der eidg. Gewässerschutzverordnung mit Änderung vom 1. Juni 2011 für die Gewässerbereiche relevante Bestimmungsteile wiedergegeben.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 1. Juni 2011 (GschV)

¹ Die Kantone legen den Gewässerraum gemäss den Artikeln 41a und 41b bis zum 31. Dezember 2018 fest.

² Solange sie den Gewässerraum nicht festgelegt haben, gelten die Vorschriften für Anlagen nach Artikel 41c Absätze 1 und 2 entlang von Gewässern auf einem beidseitigen Streifen mit einer Breite von je:

- a. 8 m plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle bei Fliessgewässern mit einer Gerinnesohle bis 12 m Breite;
- b. 20 m bei Fliessgewässern mit einer bestehenden Gerinnesohle von mehr als 12 m Breite;
- c. 20 m bei stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von mehr als 0,5 ha.

Art. 41c, Absatz 1 und 2, GschV

¹ Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. In dicht überbauten Gebieten kann die Behörde für zonenkonforme Anlagen Ausnahmen bewilligen, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

² Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt.